

Düsseldorf, im Januar 2013

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr zum Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW, Drucksache 16/748)

1. Wie bewerten Sie das Gesetzesvorhaben der Landesregierung, bundesseitige Entflechtungsmittel landesseitig mit einer Zweckbindung zu versehen?

Der VCD NRW unterstützt diese Zweckbindung auf Landesebene und verbindet damit die Hoffnung, dass auf diese Weise für den Verkehr dringend benötigte Mittel gesichert werden können. Dazu gehört natürlich auch die Bereitstellung entsprechender Komplementärmittel durch die Landesregierung. Auch die Öffnung der Mittel für Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen (vgl. Drs. 16/748, Begründung, S. 8) halten wir für sinnvoll, da so dem Substanzverlust der Verkehrsinfrastruktur zumindest ansatzweise entgegengewirkt werden kann. Insbesondere im Bereich des öffentlichen Verkehrs stellt sich dann allerdings zunehmend die Frage, wie wichtige Projekte zukünftig finanziert werden können. Diese Situation wird verschärft mit der im ÖPNV-Gesetz NRW Ende 2012 gerade erst beschlossenen Umschichtung von 30 Mio EUR aus dem Bereich Investitionen in den Betrieb des regionalen Schienenverkehrs. Der VCD NRW hatte hier wie viele andere eine Finanzierung aus Landesmitteln vorgeschlagen. Neben der noch stärkeren Konzentration auf wirklich einer umweltverträglichen Verkehrspolitik dienende Projekte bleiben Bund und Land gefordert, Auswege aus diesem Dilemma zu finden.

2. Welche Bedeutung haben die Entflechtungsmittel des Bundes für die Länder und insbesondere für Nordrhein-Westfalen?
3. Welche Folgen sind zu erwarten, wenn die Entflechtungsmittel nach dem 31.12.2013 gemäß den Überlegungen der Bundesregierung bis 2019 auf 0,- EUR zurückgeführt werden?
4. Ist eine Verlängerung der Gewährung von Entflechtungsmitteln durch den Bund nach Ihrer Meinung notwendig?
5. Wenn ja, in welchem Umfang ist ein solcher Finanzbedarf auch über den 31.12.2013 hinaus erforderlich, und welches Verfahren würden Sie empfehlen?

Die Entflechtungsmittel haben eine wichtige Bedeutung insbesondere auch für die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in NRW. Sie sollten daher - in welcher Form und unter welchem Namen auch immer - auch zukünftig fließen. Eine Kürzung bzw. Streichung würde die Realisierung vieler Projekte noch weiter verschieben oder auf absehbare Zeit unmöglich machen - es sei denn, es würden an anderer Stelle zusätzliche Mittel (z.B. Regionalisierungsmittel) für NRW bereit gestellt.

6. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie zum vorgelegten Gesetzentwurf des EMZG?

Keine.

